

SATZUNG

des CHEMNITZER SPORTVEREINS SIEGMAR 48 e. V.

(im Nachfolgenden CSV Siegmar 48 e. V.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 08.09.1994 gegründete Sportverein trägt den Namen CSV Siegmar 48 e. V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer VR 198 eingetragen und hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
5. Der CSV Siegmar 48 e. V. ist Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz e. V. und im Landessportbund Sachsen e. V.

§ 2 Zweck

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der CSV Siegmar 48 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der CSV Siegmar 48 e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Die Tätigkeit des Sportvereins zielt auf die Erhaltung und Erweiterung der personellen und materiell technischen Voraussetzungen für den Wettkampfbetrieb und den Breitensport. Hauptvoraussetzung hierfür ist die Stärkung und Förderung der selbständigen Arbeit der Abteilungen des Vereins.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wendet sich mit allen Mitgliedern gegen Rassismus, Faschismus und lehnt jede Form der Gewalt auf seinen Sportstätten ab.
3. Der Sportverein fühlt sich dem Amateursport verpflichtet und ist offen für alle sporttreibenden Bürger und deren Betätigung in seinen Abteilungen. Seine besondere Fürsorge gilt dem Breitensport im Sinne der Förderung der Gesundheit sowie dem Kinder- und Jugendsport.
4. Der Verein bekennt sich zum Kinder- und Jugendschutz, zur Wahrung des Kindeswohles und setzt sich gegen sexuelle Gewalt ein. Der Verein kämpft gegen Doping, Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder am Sport- und Vereinsleben des CSV Siegmar 48 e.V. Interessierte durch Erwerb der Mitgliedschaft werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitungen in Rücksprache mit dem Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
4. Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
 - Fördernden Mitgliedern
Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
 - Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstands. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss die eigenhändige Unterschrift enthalten und kann per Brief oder E-Mail an den Verein geschickt werden. Über ein Sonderkündigungsrecht entscheidet der Vorstand.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Vereinseigene Spiel- und Sportbekleidung, Sportgeräte oder sonstiges Vereinseigentum sind an den Verein zurückzugeben.
8. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragszahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten
 - eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss besteht für den Betroffenen innerhalb von 4 Wochen Berufungsrecht gegenüber dem Vorstand. Innerhalb der nächsten 2 Monate nach Berufung hat der Vorstand gemeinsam mit der betreffenden Abteilungsleitung die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig zu beschließen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsstrafen

Verstöße eines Mitgliedes gegen die Satzung, die bestehenden Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane können auf Beschluss des Vorstands mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden.

Mögliche Disziplinarstrafen sind:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot zur Nutzung der Vereinsanlagen
- c) Zeitlich begrenztes Hausverbot
- d) Vereinsausschluss

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. das Vereinsgelände mit seinen Sporteinrichtungen entsprechend der gültigen Belegungspläne zu nutzen.
2. sich am Trainings- und Wettkampfbetrieb in den jeweiligen Sportarten und am Gemeinschaftsleben des Vereins zu beteiligen.
3. an Ausbildungen und Qualifizierungslehrgängen auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung teilzunehmen.
4. den Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Satzung des CSV Siegmars 48 e. V., seine Ordnungen sowie Beschlüsse des Vorstands und seiner Abteilungen einzuhalten und an deren Umsetzung aktiv mitzuarbeiten.
2. das Ansehen des Vereins und die Vereinsinteressen zu fördern.
3. zur Entrichtung der Beiträge entsprechend der gültigen Beitragsordnung.
Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, wird das Mitglied von der Mitgliederversammlung solange ausgeschlossen, bis der Beitrag und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
4. die Sportanlagen sowie alle vom Verein zur Verfügung gestellten Sportgeräte und Sportbekleidung zu pflegen und zu schützen.
5. den Verein bei der Ausgestaltung und Erhaltung der materiell-technischen Basis des Wettkampf- und Trainingsbetriebes aktiv zu unterstützen, an organisierten Arbeitseinsätzen im Verein oder der Abteilungen teilzunehmen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ersatzbetrag zu entrichten. Die Höhe ist in der Finanzordnung geregelt.
Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder brauchen keine Arbeitsstunden zu erbringen.

§ 8 Finanzen

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt.
2. Der Sportverein finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports und des Vereins,
 - Einnahmen aus Spenden und Werbeverträgen,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen.
3. Der Vorstand und die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mittel nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit einzusetzen.
4. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind jährlich in einem Finanzplan festzulegen. Durch die Abteilungen sind rechtzeitig Vorschläge (Einnahmen und Bedarf) zum neuen Finanzplan einzureichen. Schwerpunkt des Finanzplans ist die Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie die Pflege und Erhaltung der Vereinssportstätte.
5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Prüfungen müssen mindestens einmal jährlich erfolgen und sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 9 Organe

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher einberufen werden, durch Bekanntmachung im Vereinschaukasten, im Vereinsgelände und durch Veröffentlichung auf der Homepage.
Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
Eingegangene Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang bekanntzugeben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

6. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Wahl des Vorstands (in der Regel aller 3 Jahre) oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - d. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - f. Wahl der Kassenprüfer
7. Über die gefassten Beschlüsse und das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Wochen einberufen werden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Besonderen sind das die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und arbeitet ehrenamtlich.
Der Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
3. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Sollten Präsenzversammlungen nicht möglich sein, werden als Möglichkeiten der Beschlussfassung das Umlaufverfahren oder eine Videokonferenz genutzt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
5. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neubestellung eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt, auch wenn seine Amtszeit abgelaufen sein sollte.
6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und bis zu weiteren 3 Mitgliedern. Die Abteilungsleiter werden in ihren Abteilungen gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Der erweiterte Vorstand tritt einmal im Quartal zusammen. Sollten Präsenzversammlungen nicht möglich sein, werden als Möglichkeiten der Beschlussfassung das Umlaufverfahren oder eine Videokonferenz genutzt.
3. Der erweiterte Vorstand beschließt die Ordnungen des Vereins, mit Ausnahme der Beitragsordnung.

§ 14 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Alle anderen Ordnungen werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 15 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen, für die im Verein betriebenen Sportarten.
2. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleitungen geführt und bestehen aus
 - dem Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter
 - und weiteren Mitgliedern entsprechend dem Erfordernis der Abteilung
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch die Abteilungen gewählt.
4. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand des Vereins für seine Abteilung verantwortlich, insbesondere für:
 - die inhaltliche Umsetzung der Satzung und von Vorstandsbeschlüssen
 - Organisation und Absicherung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes
 - Konstruktive Einbeziehung aller Mitglieder seiner Abteilung in das Abteilungs- und Vereinsleben und Sicherung eines positiven äußeren Erscheinungsbildes des CSV Siegmars 48 e. V.
 - Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Vorstand
5. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstands und sind bei Entscheidungen, die den Gesamtverein oder Ihre Abteilung betreffen, einzubeziehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die Rechtsform weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Vor Durchführung der Veränderung ist das Finanzamt einzubeziehen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Chemnitz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierende Vorstand zuständig. Weitere Verantwortliche können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 17 Gerichtsstand

Für alle schuldrechtlichen Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern oder Außenstehenden ist nur ein ordentliches Gericht zulässig. Gerichtsstand ist Chemnitz. Für Schäden, die dem Verein durch Vereinsmitglieder vorsätzlich zugefügt werden, haften diese einzeln oder gemeinsam.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.07.2021 bestätigt und löst die Satzung vom 23.09.2015 einschließlich bisheriger Änderungen ab.

Chemnitz, 16.07.2021

gez. Jana Janus

gez. Dagmar Seifert

gez. Grit Köder

gez. Michaela Girus

gez. Chris Richter